

Aktuelle Änderungen der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008



in den Bereichen

- **Lebensmittelzusatz-/ Verarbeitungshilfsstoffe**
- **Pflanzenschutz**
- **Futtermittelzusatzstoffe für die Tierernährung**
- **Tierzukauf aufgrund Katastrophenfällen**
- **Aquakultur**

Anbei die wichtigsten Änderungen im Überblick, die Details dazu finden Sie unter folgendem Link:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0673&from=DE>

1) Lebensmittelzusatzstoffe

Änderung	gültig ab
Die Lebensmittelzusatzstoffe Bienenwachs (E 901), Carnaubawachs (E 903), Gellan (E 418) und Erythrit (E 968) wurden neu in den Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen.	07.05.2016
Die Bedingungen für die Verwendung der Zusatzstoffe Schwefeldioxid, Kaliummetabisulfit, stark tocopherolhaltige Extrakte, Lecithin, Zitronensäure, Natriumcitrat, Weinsäure, Glycerin, Natriumcarbonat, Siliciumdioxid (Gel oder kolloidale Lösung) und Natriumhydroxid wurde geändert.	07.05.2016
Angesichts des vorübergehenden Mangels an biologischem Lecithin wurde vorgesehen, dass während einer Übergangszeit von drei Jahren Lecithin aus nichtbiologischen Ausgangsstoffen für die biologischen Lebensmittel verwendet werden kann.	07.05.2016
Die besonderen Bedingungen für die Verwendung von Siliciumdioxid (Gel oder kolloidale Lösung, E 551) und die spezifischen Reinheitskriterien von Bentonit wurden geändert, die bisherige Zulassung von Kaolin (E 559) wurde entzogen.	07.05.2016

2) Verarbeitungshilfsstoffe

Änderung	gültig ab
Die Verarbeitungshilfsstoffe Essigsäure/Essig, Thiamin- Hydrochlorit, Diammoniumphosphat, Natriumcarbonat und Holzfasern wurden neu zugelassen. Die besonderen Bedingungen für Natriumcarbonat, Zitronensäure, Natriumhydroxid, pflanzliche Öle, Bentonit, Bienenwachs und Carnaubawachs wurden geändert.	07.11.2016
Für Verarbeitungshilfsstoffe, die zur Hefeherstellung verwendet werden, wurde vorgeschrieben, dass Kartoffelstärke und Pflanzenöle nur verwendet werden dürfen, wenn sie aus ökologischer/biologischer Produktion stammen	07.11.2016

3) Pflanzenschutzmittel

Änderung	gültig ab
Kohlendioxid, Kieselgur (Diatomeenerde), Fettsäuren und Kaliumbicarbonat wurden neu in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen, die Bezeichnung „Kaliseife (Schmierseife)“ wurde in „Fettsäuren“ geändert.	07.05.2016
Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Grundstoffe Wirkstoffe, die für den Pflanzenschutz von Nutzen sind, aber dennoch nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden. Viele dieser Stoffe wurden traditionsgemäß bereits in der biologischen Landwirtschaft verwendet, bevor sie als Grundstoffe eingestuft wurden. Die Verwendung dieser Grundstoffe wurde in den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen, vorausgesetzt die Stoffe fallen unter die Definition des Begriffs „Lebensmittel“ gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind.	07.05.2016

4) Futtermittelzusatzstoffe für die Tierernährung

Änderung	gültig ab
Der Anhang VI wurde zwecks Angleichung an die Darstellungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 geändert. Insbesondere die linke Spalte der Tabelle in Anhang VI wurde um die spezifische Kennnummer der Zusatzstoffe oder der Funktionsgruppen ergänzt und die Klassifizierung innerhalb der Gruppen „Technologische Zusatzstoffe“ und „Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ angeglichen. Die Bezeichnung der Stoffe in der Gruppe „Zootechnische Zusatzstoffe“ in Anhang VI Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wurde im Wortlaut ebenfalls angeglichen.	07.05.2016
Die Futtermittelzusatzstoffe Selenhefe, Dikupferchloridtrihydroxid (TBCC) und Zinkchloridhydroxid-Monohydrat (TBZC) wurden neu zugelassen.	07.05.2016
Die Bezeichnungen „stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs“, „E2 Jod“ und „E3 Kobalt“, existieren nicht mehr, diese wurden deshalb durch die neuen Stoffe aus der jeweils selben Kategorie ersetzt. Außerdem wurden bestimmte Ungenauigkeiten bei den Kennnummern für Bentonit-Montmorillonit und Klinoptilolith in der Funktionsgruppe „Bindemittel und Fließhilfsstoffe“ korrigiert.	07.05.2016

5) Einbringung von nichtbiologischen Tieren in Katastrophenfällen

Änderung	gültig ab
Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen kann die zuständige Behörde genehmigen, dass ein Bestand oder eine Herde mit nichtbiologischen Tieren wieder aufgebaut oder erneuert wird, wenn keine Tiere aus biologischer Aufzucht zur Verfügung stehen. Es wurde präzisiert, dass die jeweiligen Umstellungsfristen für die in den Bestand oder die Herde eingestellten nichtbiologischen Tiere auch in diesem Fall eingehalten werden müssen.	07.05.2016

6) Aquakultur

Änderung	gültig ab
<p>Algen und Tange sind landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Da „Tange“ auch „Mikroalgen“ umfassen, fallen diese ebenfalls in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.</p>	<p>07.05.2017</p>
<p>Die Übergangsregelung für den Einsatz nichtbiologisch produzierter juveniler Aquakulturtiere und nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat in der biologischen Produktion gemäß Artikel 25e (für Aquakulturtiere) Artikel 25o (für Muschelsaat) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist am 31. Dezember 2015 abgelaufen.</p> <p>Da sich herausgestellt hat, dass biologisch erzeugte Jungtiere und Muschelsaat nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, wurde der Termin des Auslaufens dieser Übergangsregelung um ein Jahr verlängert, diese läuft somit am 31.12.2016 aus.</p> <p>Der Anteil nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere oder nicht biologisch erzeugter Muschelsaat wurde zum 31. Dezember 2014 auf 50 % reduziert und muss bis zum 31. Dezember 2016 auf 0 % reduziert werden.</p>	<p>rückwirkend ab 01.01.2016.</p>
<p>Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen: Die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Aquakulturbestands mit nichtbiologischen Aquakulturtieren bei hoher Sterblichkeit von Aquakulturtieren aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnisse, plötzlicher Veränderungen der Wasserqualität und –quantität, Auftreten von Krankheiten oder Ausfall oder Zerstörung von Produktionsanlagen wenn Tiere aus biologische Aufzucht nicht zur Verfügung stehen und sofern zumindest in den beiden letzten Dritteln des Produktionszyklus eine biologische Bewirtschaftung erfolgt.</p>	<p>07.05.2016.</p>